

## Änderungen bei der Testpflicht für Fahrerlaubnisprüfungen

### Niedersachsen – Testpflicht entfällt:

Gem. der Neufassung der Corona-VO des Landes Niedersachsen vom 30.05.2021 ist die Testpflicht zur Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen für alle Teilnehmenden entfallen (siehe dazu § 14a Abs. 5, Ziff. 4 u.5). Für die Teilnahme an der Fahrerlaubnisausbildung bleibt die Testpflicht, soweit der Inzidenzwert 35 übersteigt, weitestgehend bestehen (siehe dazu weitergehende Informationen auf der FAQ-Seite des Landes Niedersachsen: [Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQ\) | Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung \(niedersachsen.de\)](#))

### Nordrhein-Westfalen – Testpflicht wird eingeführt:

Gem. der Neufassung der Corona-VO des Landes Nordrhein-Westfalen in der vom 28.05.2021 gültigen Fassung wird **zum 07. Juni 2021** eine Testpflicht für alle Teilnehmenden an einer Fahrerlaubnisprüfung eingeführt (siehe dazu § 11 Abs. 2 Ziff. 2 – gem. Hinweis des MAGS ist die Regelung auch auf die praktischen Prüfungen anzuwenden).

Für den Negativtestnachweis gelten gem. § 7 der VO folgende Bedingungen:

- die Testvornahme darf bei Inanspruchnahme des Angebots max. 48 Stunden zurückliegen
- das Testergebnis muß von einer zugelassenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt sein

Genesene oder vollständig Geimpfte sind bei Vorlage entsprechender Nachweise gem. § 3 Abs. 3 der VO von der Verpflichtung zur Vorlage eines Negativtestnachweises ausgenommen.

Da die geänderten Schutzmaßnahmen für die Fahrerlaubnisprüfungen sich durchaus auch auf den organisatorischen Ablauf auswirken, bitten wir für ggf. auftretende Verzögerungen bzw. leichte Terminverschiebungen bereits an dieser Stelle um Verständnis.

An allen Prüforten außerhalb Nordrhein-Westfalens bleibt es beim Aufruf zu unserer Initiative:

**Frisch getestet zur Führerscheinprüfung!**

**Wir halten Sie auf dem Laufenden.**

**Ihre TÜV NORD Mobilität**  
Fahrerlaubnis-Kompetenz  
Hannover, 02.06.2021